

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 2, Absatz 7, Rahmenschulordnung Katholischer Schulverband und § 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis, Satz 3 Hamburgisches Schulgesetz **zur Vorlage bei der Schule (und für die Schülerakte)**

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragssteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für die die Beurlaubung beantragt wird:  Vom _____ bis _____	<b>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!</b>

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen!)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet

Begründung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenlehrer/in

### Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

abgelehnt. Grund:

\_\_\_\_\_

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Klassenlehrerin / Schulleitung)

## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Gemäß § 2, Absatz 4, Rahmenschulordnung Katholischer Schulverband besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur** gemäß § 2, Absatz 7, Rahmenschulordnung Katholischer Schulverband **beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt bzw. die Krankenkasse die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Gemäß § 2, Absatz 4, Rahmenschulordnung Katholischer Schulverband haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Katholischer Schulverband **Rahmenschulordnung** 22. November 2011

### **§ 2 Schulbesuch: Aufnahmen, Umschulungen und Abmeldungen**

(7) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist nur aus zwingendem Grunde zulässig; die Erziehungsberechtigten beantragen den Urlaub rechtzeitig bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann die Schülerin oder den Schüler für drei Tage beurlauben. Über weitergehende Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann die Schule grundsätzlich nicht erteilen. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Hindern Krankheit oder andere nicht voraussehbare Umstände eine Schülerin oder einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr aus den Ferien, so ist dies der Schule umgehend mitzuteilen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Völlige Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist nur aufgrund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses zulässig.

Hamburgisches Schulgesetz

### **§ 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

(3) **Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird.** Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.